

**Merkblatt: Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen der Berufs- und Mittelschulen**

<b>Definition</b>	Unbezahlter Urlaub ist eine vorübergehende Befreiung von der Arbeit und der Lohnzahlung, wobei das Anstellungsverhältnis bestehen bleibt.
<b>Rechtsfolgen des unbezahlten Urlaubs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteilsmässige Kürzung des 13. Monatslohnes</li> <li>• anteilmässige Kürzung der Ferien</li> <li>• evtl. Sistierung der Nichtberufsunfallversicherung (s. unten)</li> <li>• evtl. Auswirkung auf die Pensionskassenversicherung (s. unten)</li> <li>• evtl. Sistierung der Familienzulagen (s. unten)</li> </ul>
<b>Besonderheiten bei Lehrpersonen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gegensatz zum allgemeinen Staatspersonal ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr massgeblich.</li> <li>• Bei der Berechnung der Ferienkürzung ist nicht nur der Ferienanspruch, sondern auch die weitere unterrichtsfreie Zeit einzubeziehen. Da die Ferien nicht zeitlich gekürzt werden können (die Schulferien sind fix), erfolgt die „Ferienkürzung“ in Form einer entsprechenden Lohnsistierung.</li> </ul>
<b>Grund für den Einbezug der unterrichtsfreien Zeit</b>	<p>Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die restlichen 14 Wochen sind unterrichtsfreie Zeit. Für die Arbeit während eines Jahres hat eine Lehrperson (wie das allgemeine Staatspersonal) je nach Alter Anspruch auf 23, 25 oder 30 Tage Ferien. Diese individuellen Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden. Die restliche Zeit der Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit. Diese gilt als <i>Arbeitszeit</i>. Sie steht zur Verfügung für die Kompensation von geleisteter Mehrarbeit während der Unterrichtswochen, die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Weiterbildung sowie andere schulische Aufgaben. Wer nun infolge unbezahlten Urlaubs nicht unterrichtet, braucht entsprechend weniger unterrichtsfreie Zeit als Kompensation. Daher erfolgt eine anteilmässige Kürzung.</p> <p>Beim Bezug von unbezahltem Urlaub während eines ganzen Schuljahres (1.8. bis 31.7.) oder eines ganzen Semesters (1.8. bis 31.1. oder 1.2. bis 31.7.) ist die Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit bereits durch die unbezahlten Schulferienwochen abgegolten. In diesen Fällen ergibt sich keine weitere Lohnkürzung.</p>
<b>Formel zur Berechnung der Lohnsistierung</b>	$D = AT + \frac{AT \times (52 - SW)}{SW}$ <p>Legende:</p> <p><b>D</b> = <b>Dauer der Lohnsistierung in Arbeitstagen</b> (auf ganze Tage auf- oder abgerundet)</p> <p><b>AT</b> = <b>Anzahl der anrechenbaren Tage</b> Die Anzahl der anrechenbaren Tage entspricht der Anzahl Arbeitstage vom Beginn bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs abzüglich der effektiven Schulferien (in Arbeitstagen), die in den Urlaub fallen. Eine Schulferienwoche entspricht generell 5 Arbeitstagen ohne Berücksichtigung von einzelnen Feiertagen. Massgeblich ist die offizielle Ferienordnung der zuständigen Anstellungsbehörde.</p> <p><b>SW</b> = <b>Anzahl Schulwochen pro Jahr</b></p>

Gültig ab 1. Januar 2015

**Merkblatt: Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen der Berufs- und Mittelschulen**

<b>Definition</b>	Unbezahlter Urlaub ist eine vorübergehende Befreiung von der Arbeit und der Lohnzahlung, wobei das Anstellungsverhältnis bestehen bleibt.
<b>Rechtsfolgen des unbezahlten Urlaubs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anteilsmässige Kürzung des 13. Monatslohnes</li> <li>• anteilmässige Kürzung der Ferien</li> <li>• evtl. Sistierung der Nichtberufsunfallversicherung (s. unten)</li> <li>• evtl. Auswirkung auf die Pensionskassenversicherung (s. unten)</li> <li>• evtl. Sistierung der Familienzulagen (s. unten)</li> </ul>
<b>Besonderheiten bei Lehrpersonen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gegensatz zum allgemeinen Staatspersonal ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr massgeblich.</li> <li>• Bei der Berechnung der Ferienkürzung ist nicht nur der Ferienanspruch, sondern auch die weitere unterrichtsfreie Zeit einzubeziehen. Da die Ferien nicht zeitlich gekürzt werden können (die Schulferien sind fix), erfolgt die „Ferienkürzung“ in Form einer entsprechenden Lohnsistierung.</li> </ul>
<b>Grund für den Einbezug der unterrichtsfreien Zeit</b>	<p>Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Die restlichen 14 Wochen sind unterrichtsfreie Zeit. Für die Arbeit während eines Jahres hat eine Lehrperson (wie das allgemeine Staatspersonal) je nach Alter Anspruch auf 23, 25 oder 30 Tage Ferien. Diese individuellen Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden. Die restliche Zeit der Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit. Diese gilt als <i>Arbeitszeit</i>. Sie steht zur Verfügung für die Kompensation von geleisteter Mehrarbeit während der Unterrichtswochen, die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Weiterbildung sowie andere schulische Aufgaben. Wer nun infolge unbezahlten Urlaubs nicht unterrichtet, braucht entsprechend weniger unterrichtsfreie Zeit als Kompensation. Daher erfolgt eine anteilmässige Kürzung.</p> <p>Beim Bezug von unbezahltem Urlaub während eines ganzen Schuljahres (1.8. bis 31.7.) oder eines ganzen Semesters (1.8. bis 31.1. oder 1.2. bis 31.7.) ist die Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit bereits durch die unbezahlten Schulferienwochen abgegolten. In diesen Fällen ergibt sich keine weitere Lohnkürzung.</p>
<b>Formel zur Berechnung der Lohnsistierung</b>	$D = AT + \frac{AT \times (52 - SW)}{SW}$ <p>Legende:</p> <p><b>D = Dauer der Lohnsistierung in Arbeitstagen</b> (auf ganze Tage auf- oder abgerundet)</p> <p><b>AT = Anzahl der anrechenbaren Tage</b> Die Anzahl der anrechenbaren Tage entspricht der Anzahl Arbeitstage vom Beginn bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs abzüglich der effektiven Schulferien (in Arbeitstagen), die in den Urlaub fallen. Eine Schulferienwoche entspricht generell 5 Arbeitstagen ohne Berücksichtigung von einzelnen Feiertagen. Massgeblich ist die offizielle Ferienordnung der zuständigen Anstellungsbehörde.</p> <p><b>SW = Anzahl Schulwochen pro Jahr</b></p>